

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1282
KR.Nr. A 0033/2015

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Abschaffung der Lohnmeldepflicht (11.03.2015); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 17. März 2010 hat der Kantonsrat anlässlich der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern beschlossen, dass Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer, vom Steueramt genehmigten Form, einzureichen ist. Wir beantragen, dass der § 145 Absatz 1 Buchstabe e im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern ersatzlos gestrichen wird.

2. Begründung

Der Entscheid der Nationalbank, den Mindestkurs aufzuheben, belastet die Wirtschaft enorm. Betroffen sind nicht nur unsere exportorientierten Firmen, der Tourismus und die KMU-Zulieferfirmen, sondern die ganze Wertschöpfungskette. Die Politik ist gefordert, die Rahmenbedingungen zu verbessern und die Unternehmen zu entlasten. Die Abschaffung der Lohnmeldepflicht ist ein kleiner, aber wichtiger Beitrag. Wir sind verpflichtet, die Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu befreien. Im März 2012 hat die Solothurner Stimmbevölkerung mit grossem Mehr die KMU-Förderinitiative angenommen. Somit ist in der Kantonsverfassung im Artikel 121 verankert, dass der Kanton Massnahmen treffen muss, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für KMU-Betriebe, so gering als möglich zu halten. Leider haben wir in den letzten Jahren immer wieder Bürokratie aufgebaut.

Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis. Rückmeldungen diverser Unternehmer haben uns bestätigt, dass die Lohnmeldepflicht zu einem erheblichen Mehraufwand führte. Zudem können zur effektiven Wirkung nur Mutmassungen angestellt werden. Lohnausweise aus anderen Kantonen können nicht eingefordert werden.

Im Kanton Luzern hat der Kantonsrat eine Motion zur Streichung der Lohnmeldepflicht überwiesen. Im Baselbieter Landrat ist eine Motion mit dem gleichen Ziel hängig. Die flächendeckende Einführung einer gesamtschweizerischen Lohnmeldepflicht ist somit bereits gescheitert. Nur einzelne Kantone, vor allem in der Westschweiz, haben diese unnötige Pflicht überhaupt eingeführt. Was bleibt, ist ein grosser Verwaltungsaufwand in den Unternehmen und beim Staat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zweifelloos stellt die Aufhebung des Euro-Mindestkurses bzw. die Frankenstärke eine grosse Herausforderung für die exportorientierten Unternehmen dar, was sich auch auf die Zulieferbetriebe auswirkt. Und eines von zahlreichen Verfassungszielen lautet, die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten. Nach einem andern aber sollen alle Steuer-

pflichtigen im Verhältnis ihrer Mittel an die Ausgaben des Kantons beitragen (Art. 133 Abs. 1 der Kantonsverfassung; BGS 111.1). Dazu vermag die Übermittlung des Lohnausweises durch die Arbeitgeber an das Steueramt einen nicht unwesentlichen Beitrag zu leisten. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen „Lohnausweis direkt an das Steueramt“ vom 13. Januar 2015 (RRB Nr. 2015/38) ausgeführt haben, gehen wir von einem gesamten Steuermehrertrag von rund 1 Mio. Franken aus, der allein auf die verbesserte Erfassung von Nebenerwerbseinkünften zurückzuführen ist. Nach Abschluss der Veranlagungen für das Steuerjahr 2013, für das die Arbeitgeber die Lohnausweise erstmals an das Steueramt übermittelt hatten, haben wir erneut ausgewertet, wie sich die steuerbaren Erwerbseinkommen gegenüber dem Vorjahr entwickelt haben. Diese Auswertung bestätigt die damalige Aussage.

Die steuerlich erfassten Einkünfte aus Nebenerwerb sind bei den 20- bis 60-Jährigen dreimal stärker angestiegen (+ 5.81%) als die Einkommen aus der Haupterwerbstätigkeit (+ 1.76%). Im Jahr vorher hat der Zuwachs bei den Nebeneinkommen bloss 1.37% betragen, kaum mehr als bei den Haupteinkommen (+ 1.11%). Sieht man von der altersmässigen Einschränkung ab, war der Zuwachs im Steuerjahr 2013 bei den Nebeneinkünften sogar 16-mal höher (+ 4.80%) als bei den Haupteinkünften (+ 0.29%). Insgesamt konnten im Steuerjahr 2013 gegenüber dem Vorjahr 8.3 Mio. Franken mehr Nebeneinkünfte besteuert werden (2012: + 2.85 Mio. Franken).

Die Auftraggeber sprechen in der Begründung von der Lohnmeldepflicht bzw. von deren Abschaffung. Wir weisen darauf hin, dass alle Unternehmen schon vor der Einführung von § 145 Abs. 1 lit. e StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11) einer Lohnmeldepflicht unterworfen waren und es auch weiterhin bleiben. Seit langem müssen nämlich die Lohndaten an AHV-Ausgleichskassen, SUVA und weitere Stellen gemeldet werden. Diese Lohnmeldepflicht bleibt so oder so bestehen. Es geht hier also nur um die Frage, ob weiterhin noch eine zusätzliche Kopie (elektronisch oder in Papierform) ans Steueramt gesendet werden muss. Dass die Zustellung eines Exemplars der Lohnausweise in Papierform an das Steueramt einen geringfügigen Zusatzaufwand für die Unternehmen bedeutet, ist unbestritten. Fraglich ist hingegen, worin der erhebliche Mehraufwand bestehen soll. Überhaupt keinen Zusatzaufwand haben jene Unternehmen, die über ein swissdec-zertifiziertes Lohnprogramm verfügen. Über das elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM) können sie die Lohndaten der AHV-Ausgleichskasse, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung), dem Bundesamt für Statistik und dem Steueramt gleichzeitig elektronisch übermitteln. Die Daten müssen sie für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfassen. Wer ELM neu einführt, profitiert somit sogar von administrativen Erleichterungen.

Während die Lohnmeldepflicht (wir verwenden hier der Einfachheit halber den von den Auftraggebern verwendeten Begriff für die Pflicht, dem Steueramt den Lohnausweis zuzustellen) im ersten Jahr – wie jede Neuerung – noch zu zahlreichen Rückfragen geführt hat, war im zweiten Jahr schon ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Demgegenüber hat die Zahl der eingereichten Lohnausweise für solothurnische Steuerpflichtige klar zugenommen, von rund 209'000 auf 231'000. Davon gingen 129'600 oder 56.1% (Vorjahr: 116'000 oder 55.5%) über ELM ein. Diese Entwicklung zeigt, dass sich das System einzuspielen beginnt.

Insgesamt stellen wir fest, dass die Lohnmeldepflicht mit vertretbarem und verhältnismässigem Aufwand eine positive Wirkung erzielt, weil sie die Hinterziehung von Erwerbseinkommen erschwert. In diesem Umfang werden die ehrlichen Steuerpflichtigen entlastet. Zusätzlich erlaubt die Lohnmeldung bei Personen, die trotz Mahnung keine Steuererklärung einreichen, die Veranlagung nach Ermessen auf einer sachgerechten, nicht zu hohen und nicht zu tiefen Basis vorzunehmen. Das wiederum vermindert die Zahl der Einsprachen und der erfolglosen Inkassohandlungen, d.h. den administrativen Aufwand auf Seiten der Gemeinwesen und auf Seiten der Betroffenen. Damit kann durchaus von einem Erfolg gesprochen werden, von dem die Allgemeinheit in doppelter Hinsicht profitiert. Es wäre darum verfehlt, die Lohnmeldepflicht schon nach kurzer Zeit wieder aufzugeben. Einerseits würde die positive Wirkung auf die Steuerehr-

lichkeit bald wieder verflachen; und anderseits wäre der Nutzen der einmaligen Einführungskosten nur von beschränkter Dauer.

Ergänzend verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf unsere Stellungnahme zur Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen „Lohnausweis direkt an das Steueramt“ vom 13. Januar 2015 (RRB Nr. 2015/38).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat